

dels- und Schifffahrtsverträge vom 23. Juni 1845 (Nr. 86. der Gesetzsammlung), worüber die Ratifikationserklärungen gegenseitig ausgewechselt worden sind, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi in dem Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 10. März 1852.

**Königlich Preussisch-Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Rerzband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Wiesenstein, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß Jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche befelet, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

- 1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle